

2. In Art. 15 des Fürsorgegesetzes von 1930 waren für den Spruchauschuß in den Stadtkreisen neben dem Vorsitzenden 3—6 Beisitzer vorgeesehen. Aus Gründen der Vereinfachung dürften jedoch 2 Beisitzer überall ausreichen. Der erhöhten Spruchfähigkeit in größeren Stadtkreisen kann dadurch Rechnung getragen werden, daß nach dem Gesetzentwurf bei Bedarf mehrere Spruchauschüsse zu bilden sind.

Es erscheint zweckmäßig, die Beisitzer nur aus dem Kreise der Mitglieder des Fürsorgeauschusses zu bestellen. Die Mitwirkung bei den Entscheidungen der Spruchauschüsse vermittelt den Beisitzern wertvolle Einblicke in die einzelnen Fälle der öffentlichen Fürsorge; diese Erkenntnisse können die Beisitzer bei den Verhandlungen im Fürsorgeauschuß, dem sie gleichzeitig als Mitglieder angehören, verwerten. Die Auswahl der Beisitzer steht im Ermessen des Fürsorgeauschusses. Dieser hat auch die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen; die Stellvertreter sind ebenfalls aus den Mitgliedern des Fürsorgeauschusses oder ihrer Stellvertreter zu bestimmen.

3. Der Spruchauschuß ist kein unabhängiges Organ oder Gericht, sondern entscheidet über die Fürsorgeanträge als Organ des Stadtrats oder Kreistags und in dessen Auftrag. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß er nicht nur zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, sondern auch der Weisungen des Stadtrats oder Kreistags über die Verwaltung des Bezirksfürsorgeverbandes verpflichtet ist. Sonst könnte es vorkommen, daß sich der Spruchauschuß über die für die Verwaltung gegebenen Richtlinien, die auch den Fürsorgeauschuß binden, in seiner Spruchfähigkeit dauernd hinwegsetzt, obwohl seine Entscheidungen für den Stadtkreis oder Landkreis von erheblicher Bedeutung sind. In Art. 15 des Fürsorgegesetzes vom 14. März 1930 war aus ähnlichen Gründen dem Vorsitzenden des Spruchauschusses die Befugnis eingeräumt, die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde herbeizuführen, sofern der Beschluß des Spruchauschusses gesetzlichen Bestimmungen zuwiderliefe. Eine solche Vorschrift würde dem jetzigen Gemeindeverfassungsrecht jedoch nicht entsprechen. Es mußte deshalb ähnlich wie dies in §. 19 Abs. IV der Vollzugsvorschriften vom 9. Mai 1930 (GWB. S. 118) geschehen ist, auf Anrufung des Vorsitzenden des Spruchauschusses ein Nachprüfungsrecht der Beschlüsse des Spruchauschusses durch den Fürsorgeauschuß vorgeesehen werden. Dies geschieht durch Abs. V des §. 2 des Gesetzentwurfes. Ändert der Fürsorgeauschuß die Entscheidung, so gilt seine Entscheidung als Entscheidung des Spruchauschusses im Verwaltungsrechtsverfahren und ist ebenfalls mit Gründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen. Einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Fürsorgeauschusses kann natürlich nur dieser gemäß Abs. VI Satz 5 abhelfen, nicht der Spruchauschuß.

Zu Art. 2

Das Bayerische Fürsorgegesetz ist in seiner zuletzt bekanntgegebenen Fassung vom 23. Mai 1939 (GWB. S. 185) durch zahlreiche inzwischen eingetretene gesetzliche Änderungen sehr unübersichtlich geworden.

Es sind aufgehoben:

durch Art. 13 Abs. 1 Ziff. 20 der Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWB. S. 291),

die Art. 20 Abs. 2 und 3,

Art. 21, Art. 22 Satz 2, Art. 23, Art. 28 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 2 Satz 2 dieses Fürsorgegesetzes, durch Gesetz Nr. 14 (GWB. 1949 S. 78)

die Art. 28 mit 35;

ferner ist Art. 27 dadurch als aufgehoben zu betrachten, daß nach §. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 21. Oktober 1940 (RGBl. S. 1459) die Behandlung nun kostenlos aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

Infolge der Änderung weiterer Vorschriften des Fürsorgegesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich das dringende Bedürfnis, den Gesetzestext in der jetzt geltenden Fassung nun erneut bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe des neuen Textes, die nur die durch Gesetz und Verordnung eingetretenen Änderungen berücksichtigt, soll das Staatsministerium des Innern ermächtigt werden.

Beilage 4272

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung der 6% igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 28. 9. 1949 (GWB. S. 260)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. September 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 13. September 1950

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung

§ 1

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 28. September 1949 (GWB. S. 260) werden die Worte „längstens jedoch bis 1. Oktober 1950“ durch die Worte „längstens jedoch bis 1. Oktober 1951“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Begründung

Vom 1. April 1949 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. September 1949 (1. Oktober 1949) erhielten die Beamten, deren Grundgehalt den Betrag von 270.— DM monatlich nicht überstieg, eine außerordentliche nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe der Bef. des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1949 (StAnz. Nr. 23) und vom 26. Juli 1949 (StAnz. Nr. 30). Durch die Bestimmung in § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. September 1949 sollten den Empfängern einer a. o. Zulage die gefürzten Gesamtbezüge (Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Zulage, Wohnungsgeldzuschuß und a. o. Zulage), die ihnen am 30. September 1949 zustanden, auch nach diesem Zeitpunkt erhalten bleiben (Wahrung des Besitzstandes). Blieben Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Zulage und Wohnungsgeldzuschuß für Oktober 1949 trotz des Wegfalls der Gehaltskürzung und etwaiger Erhöhungen durch Vorrückung im Grundgehalt oder durch Übertritt in eine höhere BesGr. hinter den gefürzten Gesamtbezügen für September zurück, so bildete der Unterschiedsbetrag die a. o. Zulage für Oktober. In dieser Höhe wird die Zulage längstens bis zum 30. September 1950 fortgewährt, wenn sie nicht bereits vorher durch Vorrückung im Grundgehalt oder Übertritt in eine höhere BesGr. aufgezehrt wurde. Von dem Wegfall der a. o. Zulage am 1. Oktober 1950 würden rd. 18 000 Beamte betroffen werden. Wenn auch die dadurch eintretende Einkommensminderung im Einzelfall nicht wesentlich sein würde, so würde sie doch im Hinblick auf das verhältnismäßig geringe Einkommen der in Betracht kommenden Beamten und angesichts der gestiegenen Lebenshaltungskosten eine Härte darstellen. Mit Rücksicht hierauf erachtet es die Staatsregierung für gerechtfertigt und geboten, die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. September 1949 für den Wegfall der a. o. Zulage bestimmte Frist (1. Oktober 1950) um 1 Jahr zu verlängern. Der haushaltsmäßige Unterschiedsbetrag, der sich bei Wegfall der a. o. Zulage ergeben würde, beläuft sich für das 2. Rechnungshalbjahr 1950 (1. Oktober 1950 mit 31. März 1951) auf rd. 817 500 DM. Ein Mehrbedarf gegenüber dem bisherigen Aufwand tritt nicht ein.

Beilage 4273

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. September 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 13. September 1950

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

§ 1

Das Gesetz über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (GWB. S. 59) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „des Schuljahres 1949/50, in dem“ die Worte „der Schuljahre 1949/50 und 1950/51, in denen“.
- § 2 Abs. 2 S. 2 ist zu streichen und dafür folgender Absatz 3 neu einzufügen:

„Schulen, deren Errichtung oder deren Erweiterung durch Ausbau zur Vollanstalt oder Angliederung einer anderen Schulgattung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wird, erhalten Zuschüsse nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Bedürfnis für die Errichtung oder Erweiterung anerkannt hat und hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.“

§ 2

Das Gesetz über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (GWB. S. 59) wird wie folgt geändert:
Nach § 4 wird neu eingefügt: